

Tarif vom 1. Januar 2010

Die Schweizer Weinhandelskontrolle, gestützt auf Art. 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ sowie Artikel 38 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007², erlässt folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Gegenstand

Dieser Tarif regelt die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen der Geschäftsstelle der Schweizer Weinhandelskontrolle.

Art. 2 Registrierungsgebühr

Wer mit Wein handeln will, muss der Geschäftsstelle eine einmalige Gebühr für den Eintrag der Anmeldung im Register entrichten. Diese beträgt *400 Franken und ist im Voraus geschuldet.

Art. 3 Jährliche Gebühr

¹ Wer mit Wein handelt und der Kontrollpflicht unterstellt ist, muss eine jährliche Gebühr entrichten.

² Die Geschäftsstelle erhebt die Gebühr aufgrund der Meldung des im vergangenen Weinjahr erzielten Umsatzes. Es gelten folgende Ansätze:

*a. Grundgebühr

Umsatzkategorie in Liter		Liter	CHF
		< 5'099	150.00
5'100	bis	10'099	200.00
10'100	bis	20'099	300.00
20'100	bis	30'099	475.00
30'100	bis	40'099	550.00
40'100	bis	50'099	775.00
50'100	bis	100'099	1'080.00
100'100	bis	250'099	1'390.00
250'100	bis	500'099	1'865.00
500'100	bis	1'000'099	2'325.00
1'000'100	bis	2'000'000	2'945.00
		> 2'000'000	3'415.00

b. Umsatzgebühr: 11 Rappen je umgesetzten Hektoliter

¹ SR 910.1

² SR 916.140

³ Im ersten Jahr ist die ganze minimale Grundgebühr im Voraus geschuldet unabhängig vom Zeitpunkt der Registereintragung und des getätigten Umsatzes.
Ab dem zweiten Jahr erfolgt die Gebührenerhebung gemäss Absatz 2

Art. 4 Gebühren für zusätzlichen Zeitaufwand

¹ Ist die Kontrolle wegen des Verhaltens des Kontrollpflichtigen, namentlich wegen mangelhafter Kellerbuchhaltung oder fehlender Belege, mit einem zusätzlichen Zeitaufwand verbunden, so wird dieser zu einem Stundenansatz von 130 Franken berechnet. Reise- und Wartezeit gelten ebenfalls als Arbeitszeit.

² Für besondere Dienstleistungen oder wenn Dienstleistungen einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, namentlich bei dezentralisierten Betriebsstrukturen usw., können die Gebühren nach Zeitaufwand und zum Stundenansatz gemäss Abs. 1 erhoben werden.

³ Auslagen wie Reise- oder Transportkosten, Übermittlungskosten (Porti, Telefon-, Telefax- oder Mailgebühren, usw.) sowie Kopierkosten werden gesondert berechnet.

Art. 5 Verwendung der Gebühren

Der Ertrag der Gebühren dient zur Deckung der Ausgaben, die der Geschäftsstelle durch den Vollzug der Verordnung vom 14. November 2007¹ über den Rebbau und die Einfuhr von Wein, einschliesslich der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entstehen. Die Äufnung einer angemessenen Reserve ist zulässig.

Art. 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Eintrag in das Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe erfolgt.

² Sie endet mit dem Tag, an dem der Eintrag im Verzeichnis gestrichen wird.

Art. 7 Gebührenschuld

Die Grund- und Umsatzgebühr ist für ein Kalenderjahr im Voraus geschuldet.

Art. 8 Gebührenverfügung

Die Geschäftsstelle verfügt die Gebühr.

Art. 9 Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Mitteilung an den Gebührenpflichtigen;
- b. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheids.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

¹ SR 916.140

Art. 10 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

Art. 11 Aufhebung

Der Tarif vom 1. Januar 2009 wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

18. Dezember 2009

Schweizer Weinhandelskontrolle

Der Präsident: Dr. Odilo Guntern

Der Sekretär: Ph. Hunziker

Der Tarif wurde von Bundespräsidentin D. Leuthard, Vorsteherin des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, am 14. Dezember 2009 genehmigt.

*Anpassungen von Bundesrat J. Schneider-Ammann, Vorsteher des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, am 3. September 2018 genehmigt mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019.